



AHG Klinik Wolletzsee

Fahreignung nach neurologischen Erkrankungen *Wir helfen ihnen mobil zu bleiben*

Die Fähigkeit, ein Auto zu fahren, gehört heute in unserer Gesellschaft zu den Grundfertigkeiten. Ein Schlaganfall, ein Hirntrauma, eine Hirnoperation oder andere Hirnerkrankungen können dazu führen, dass jemand ein Auto nicht mehr sicher führen kann. Für den Betroffenen ist eine Einschränkung der Fahrtauglichkeit in der Regel mit weitreichenden Konsequenzen verbunden, die nicht nur seine Mobilität sondern häufig auch seine berufliche Perspektive betreffen.

Entscheidungen zur Fahreignung können hier nur auf der Grundlage eines soliden Wissens um die Auswirkungen neurologischer/neuropsychologischer Störungen, ihrer Diagnostik und Therapie sowie der rechtlichen Rahmenbedingungen getroffen werden.

Was schränkt die Fahreignung nach einer Hirnschädigung ein?

Die Einschränkung für das sichere Führen eines Kraftfahrzeuges nach einer Hirnschädigung ergeben sich weniger aus den möglichen motorischen Beeinträchtigungen wie z.B. Halbseitenlähmungen. Diese können häufig durch eine entsprechende behindertengerechte Umrüstung eines PKW gut ausgeglichen werden.

Das hauptsächliche Problem sind neben bestimmten neurologischen Einschränkungen (z.B. Epilepsie) die neuropsychologischen Störungen, die aus einer Hirnschädigung resultieren können.

Dazu gehören vor allem:

- Störungen des Sehens und hier besonders Gesichtsfeldeinschränkungen,
- Störungen der Aufmerksamkeit und Reaktionsfähigkeit,
- schnelle Ermüdbarkeit und Schwierigkeiten sich über einen längeren Zeitraum zu konzentrieren,
- aber auch Schwierigkeiten, sich taktisch und strategisch angemessen im Straßenverkehr zu verhalten.

Bestehen derartige Beeinträchtigungen, wirkt sich dies unmittelbar auf die Verkehrssicherheit aus. Der Fahrer kann sich und andere stark gefährden, wenn er in unfallträchtigen Situationen nicht richtig und schnell genug reagiert, ganz unabhängig davon, ob er die Gefährdung selbst verschuldet hat oder nicht.

Im Interesse aller Beteiligten ist es deshalb nach einer neurologischen Erkrankung notwendig, sorgfältig abzuklären, inwieweit der Betroffene ein Auto sicher führen kann.

Neueste
Behandlungskonzepte

KLINIK IM
VERBUND DER



AKTIENGESELLSCHAFT
Mitglied der DEGEMED



Neueste Behandlungskonzepte

KLINIK IM
VERBUND DER

AKTIENGESELLSCHAFT
Mitglied der DEGEMED



AHG Klinik Wolletzsee

Wie sieht die Rechtslage aus?

Nach dem Gesetz darf derjenige, der an den Folgen einer Hirnerkrankung leidet, bei vorliegen relevanter neurologischer und/oder neuropsychologischer Ausfälle kein Kraftfahrzeug führen. Nach Abklingen dieser Beeinträchtigungen bzw. nach erfolgreicher Therapie kann im Einzelfall die Eignung zum Autofahren wiedererlangt werden.

Nach § 2 (1) der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) hat der Verkehrsteilnehmer beim Vorliegen gesundheitlicher Mängel die „Pflicht zur Vorsorge“. Das heißt, er ist selbst dafür verantwortlich, prüfen zu lassen, ob er tatsächlich in der Lage ist, ein Fahrzeug sicher zu führen.

Konkret bedeutet dies: Wenn man nach einer Hirnschädigung an einem Verkehrsunfall beteiligt ist und dieser auf die Hirnschädigung zurückgeführt werden kann, hat der Betroffene seine **Pflicht zur Vorsorge** verletzt. Er kann dann zivil- und/oder strafrechtlich belangt werden.

Wer kann die Fahreignung formell bestätigen?

Entscheiden über die Fahreignung kann nur die Fahrerlaubnisbehörde. Wenn diese in Kenntnis gesetzt wird, dass jemand vermutlich ein Auto nicht sicher führen kann, ist es die Aufgabe der Behörde, dies zu überprüfen.

In der Regel entscheidet sie auf der Grundlage des Gutachtens eines Facharztes oder einer an-

erkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung (z.B. AVUS; DEKRA; TÜV).

Für eine amtliche Bestätigung der Fahreignung muss die Fahrerlaubnisbehörde über die Erkrankung in Kenntnis gesetzt werden. Die Behörde wird den Betroffenen dann auffordern, sich innerhalb einer Frist einer Begutachtung zu unterziehen. Für die Kosten der Begutachtung muss in der Regel der Betroffene selbst aufkommen.

Die Untersuchung umfasst dabei u.a. die Testung der Wahrnehmungsfähigkeit sowie der Reaktions- und Konzentrationsfähigkeit. In Einzelfällen zieht die Untersuchungsstelle einen praktischen Fahrprobe zur Beurteilung hinzu. Fällt das Gutachten positiv aus, wird die Behörde in der Regel die Fahrerlaubnis bestätigen, was für den Betroffenen eine rechtliche Absicherung bedeutet. Fällt es aber negativ aus oder wird nach der abgelaufenen Frist kein Gutachten vorgelegt, wird die Behörde in der Regel die Fahrerlaubnis entziehen.

Was sollte man vorher tun?

Bevor sich der Betroffene entschließt, die Fahrerlaubnisbehörde zu informieren und sich dieser alles entscheidenden Untersuchung zu unterziehen, sollte er im Vorfeld abklären, ob er voraussichtlich eine solche Untersuchung bestehen würde. Dies kann z.B. in der AHG Klinik Wolletzsee erfolgen.



Neueste Behandlungskonzepte

KLINIK IM
VERBUND DER

AKTIENGESELLSCHAFT
Mitglied der DEGEMED

Welche Möglichkeiten zur Überprüfung der Fahreignung bestehen in der Klinik?

Wichtig ist, dass die Ärzte und Neuropsychologen hier in der Rehaklinik keine rechtsgültige Entscheidung über die Fahreignung treffen und auch der Schweigepflicht unterliegen. Es brauchen also auch keine Bedenken bestehen, dass hier der Führerschein entzogen werden könnte. Um eine verantwortungsvolle Entscheidung über die Fahreignung zu treffen, bietet die Fachklinik folgende Möglichkeiten:

Verkehrsmedizinische Beratung

Untersuchung und Beratung durch einen Facharzt mit verkehrsmedizinischer Zusatzqualifikation zu den Auswirkungen der neurologischen Erkrankung auf die Fahreignung.

Neuropsychologische Untersuchung

Untersuchung verkehrsrelevanter neuropsychologischer Basisleistungen mit standardisierten Testverfahren. Dazu gehören im Wesentlichen:

- Neurovisuelle Leistungen (z.B. Überprüfung des Gesichtsfeldes, der Sehschärfe, des Kontrastsehens, etc.)
- Aufmerksamkeits-, Konzentrations- und Reaktionsleistungen (z.B. Reaktionsschnelligkeit und Reaktionsfähigkeit unter Zeitdruck, Aufmerksamkeitsteilung, Daueraufmerksamkeit, etc.)



AHG Klinik Wollletzsee

- Exekutive Leistungen (Leistungen, die taktischen und strategischen Fahrfähigkeiten zugrundeliegen)

Praktische Fahrprobe

Praktische Fahrprobe mit einem erfahrenen Fahrlehrer auf einer standardisierten Fahrstrecke von ca. 70 km Länge und einer Dauer von ca. 1 bis 2 Stunden mit folgenden Verkehrssituationen:

- Autobahn mit Auf- und Abfahrten
- Landstraße mit mehreren Ortsdurchfahrten
- dichter Stadtverkehr

Die Fahrleistung wird durch den Fahrlehrer anhand eines standardisierten Beurteilungsschemas eingeschätzt.

Anhand der verkehrsmedizinischen, neuropsychologischen und fahrpraktischen Ergebnisse erfolgt dann eine eingehende informelle Beratung des Betroffenen zu seiner Fahreignung, bestehenden Therapiemöglichkeiten und Empfehlungen zum weiteren Vorgehen.

Die beschriebenen Maßnahmen haben, wie schon dargestellt, einen informellen Charakter. Sie können jedoch dem Betroffenen helfen, eine verantwortungsvolle Entscheidung bezüglich der eigenen Fahreignung zu treffen und Möglichkeiten aufzeigen, wie die Fahreignung und damit die eigene Mobilität gesichert werden kann.